

**Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf
(Benutzungssatzung – BS MZH)**

Rechtsgrundlagen: Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	25.04.2022	04.05.2022	15.05.2022

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

(Benutzungssatzung – BS MZH)

vom 25.04.2022

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung):

§ 1

Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)

Der Markt Weisendorf unterhält und betreibt eine Mehrzweckhalle, als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 2

Benutzer und Benutzerinnen

Benutzer und Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die die Halle betritt. Jede Person hat sich an die vorliegende Benutzungssatzung zu halten.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

Gebührensschuldner und Benutzer können voneinander abweichen. Mehrere Nutzende haften als Gesamt - Schuldner.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jedermann ausschließlich zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung erfolgt durch eine schriftlich abgeschlossene Nutzungsvereinbarung. Die Kündigung der geschlossenen Nutzungsvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung und der Hallenordnung.
- (4) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Mehrzweckhalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebs getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 4

Einschränkungen der Benutzung

- (1) Betrunkene Menschen, Menschen unter Drogeneinfluss und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) leiden, sind von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen.
- (2) Es ist dem Markt Weisendorf gestattet, entsprechende Nachweise über den Gesundheits- oder auch Impfstatus zu verlangen, solange dies nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Sollte ein Benutzer sich weigern, Nachweise über die Gesundheit zu erbringen, kann die Person des Gebäudes bis auf weiteres verwiesen werden.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Mehrzweckhalle gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Mehrzweckhalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.
- (5) Personen, die Tiere mitführen, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Mehrzweckhalle u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.
- (7) Personen, die die Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung nach Aufforderung nicht entrichten, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 5

Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für die einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfnutzungen durch die Schulen. Von der Benutzung ausgenommen sind Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

- (4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind schriftlich festzuhalten und mindestens eine Aufsichtsperson muss bei Benutzung vor Ort sein. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 7

Betriebs- und Nutzungszeiten

Die Betriebszeiten und die Nutzungszeiten der Mehrzweckhalle werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben. Die Nutzungszeiten werden vorab nach Absprache vereinbart und schriftlich festgehalten.

Reibungslose Abläufe für nachfolgende Nutzende müssen eingehalten werden. Dies beinhaltet auch das Wegräumen genutzter Geräte und Anlagen in der Mehrzweckhalle.

§ 8

Fundsachen

Gegenstände, die in der Mehrzweckhalle gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 9

Haftung der Benutzer

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Bereits vorhandene Schäden sind umgehend der Aufsichtsperson oder einem Hausmeister zu melden, auch wenn diese nicht selbst verschuldet sind.

§ 10
Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorf entstehen.
- (3) Hinsichtlich der Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Öffentlichkeit gilt folgendes:

Der Markt Weisendorf haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidung, die in den Garderobenbereichen belassen werden;
 - d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus dem Garderobenbereich.
- (4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 12
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 15.05.2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 14.05.2022 tritt die Benutzungssatzung vom 10.11.1988, zuletzt geändert am 26.11.1998, außer Kraft.

Weisendorf, den 26.04.2022



MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister